

Whistleblowing in der Praxis: Chancen und Herausforderungen für Hinweisgeber und Arbeitgeber

24.05.2023

HSCHG - GELTUNGSBEREICH

- Das „HinweisgeberInnenschutzgesetz“ ist mit 25. Februar 2023 in Kraft getreten.
- Schutz- und Informationsbestimmungen gelten bereits, Übergangsfristen gelten nur für die Einrichtung interner Meldestellen
- Basis EU-Whistleblowing-Richtlinie 2019/1937
- Geltungsbereich des Gesetzes ist über geschützten Personenkreis definiert, primäres Ziel Schutz der „WhistleblowerInnen“ bzw „HinweisgeberInnen“
- Verpflichtende Einrichtung Interner Meldekanäle:
 - Unternehmen mit mehr als 249 ArbeitnehmerInnen bis zum 25. August 2023.
 - Unternehmen mit 50 bis 249 ArbeitnehmerInnen bis spätestens zum 17. Dezember dieses Jahres.
- Arten von Meldekanälen
 - 1) interne Meldekanäle;
 - 2) externe Meldekanäle und
 - 3) eine Offenlegung (Informationen öffentlich zugänglich machen).

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 2)



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 2)

- **Hinweisgeber:** Personen, die Informationen über Rechtsverletzung in **laufender oder früherer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger** des privaten oder öffentlichen Sektors erlangt haben, nämlich als (taxativ):
 - (Ehemalige) ArbeitnehmerInnen, Bedienstete, Überlassene
 - BewerberInnen, PraktikantInnen, VolontärInnen, Auszubildende
 - Selbständig Erwerbstätige
 - Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan
 - Unter der Aufsicht und Leitung von AuftragnehmerIn, SubunternehmerIn oder LieferantIn arbeiten
 - Anteilseigner
 - Unterstützer des Hinweisgebers
 - Natürliche Personen im Umkreis des Hinweisgebers
 - Juristische Personen im (teilweisen) Eigentum des Hinweisgebers
- **Für Unterstützer, Personen im Umkreis sowie juristische Personen,** die im Eigentum oder sonstiger Verbindung zum Hinweisgeber stehen, für diese Gruppe gelten eingeschränkte Schutz- und Strafbestimmungen (Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Haftungsbefreiung, Beweislastumkehr, Strafbestimmungen)

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- **Rechtsverstöße in § 3 Abs 2 bis 5 HSchG** angeführten Bereichen
 - Teil I.B und II des Anhangs zur RL 2019/1937/EU (Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Luftfahrtsicherheit) auch wenn weniger als 50 Beschäftigte
 - Öffentliches Auftragswesen
 - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Produktsicherheit und -konformität
 - Verkehrssicherheit
 - Umweltschutz
 - Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
 - Öffentliche Gesundheit
 - Verbraucherschutz

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach §§ 302 bis 309 StGB (Korruption)
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union
- Verletzung von Binnenmarktvorschriften iSd Art 26 Abs 2 AEUV, Verletzungen des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts
- Verletzung von Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die Körperschaftssteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des Körperschaftssteuerrechts zuwiderläuft

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- **Ausnahme (Abs 6):** Verschwiegenheitspflichten von Gesundheitsberufen, Rechtsberufen, Vergabeverfahren (ausgenommen von BVergG 2018, BVergGKonz 2018, BVergGVS 2012)
- Verstöße gegen in § 3 Abs 2 – 5 nicht angeführte Bereiche fallen **nicht** in den Schutzbereich des HSchG. Darunter fallen teilweise auch zB **arbeits- und steuerrechtliche Vorschriften:**
 - AZG
 - GIBG
 - ARG
 - LSD-BG
- **Freiwillige Integration** im internen Meldesystem ist möglich – aber **kein Schutz** für Hinweisgeber (**BV notwendig und Datenschutz-Thema**)
- Sonderregelungen für bestehende Hinweissysteme in Materiengesetzen bleiben unberührt (Gewerbe, Banken und Börsen)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

- **„Hinweis“**: von einer Hinweisgeberin bzw einem Hinweisgeber im Wege der Meldung oder Veröffentlichung veranlasste Weitergabe von Informationen, denen zufolge eine Rechtsverletzung erfolgte oder erfolgen wird
- **„Hinweisgeberin bzw Hinweisgeber“**: eine in § 2 Abs 1, 2, 3 aufgezählten Personen, die einer internen oder externen Stelle einen Hinweis gibt oder einen Hinweis veröffentlicht [Hinweisgeber ieS]
- **„Rechtsverletzung“**: Verstoß gegen eine der in § 3 Abs 2 bis 5 genannten Rechtsvorschriften oder deren Ziel oder Zweck, erhebliche Missstände in den genannten Bereichen sowie Verschleierungshandlungen
- **„Interne Stelle“**: natürliche Person (...) oder sonstige Organisationseinheit innerhalb eines Unternehmens oder einer jur. Person des ö Sektors, die Hinweise entgegennimmt, überprüft (...) sowie sonst weiter behandelt (zB Rechtsabteilung, Compliance-Beauftragter, Interne Revision, usw)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

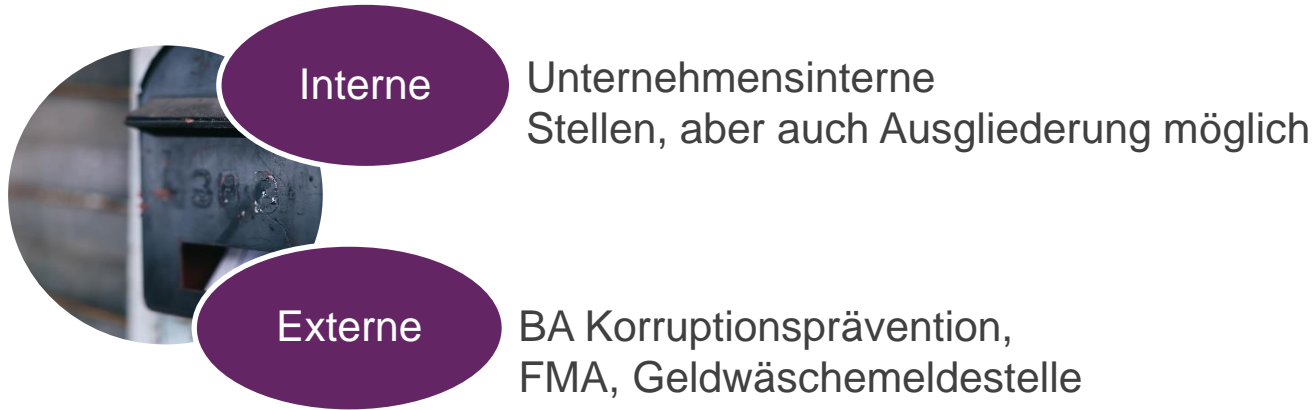
- **„Externe Stelle“**: Organisation oder Organisationseinheit, die außerhalb jener Rechtsträger des privaten oder des öffentlichen Sektors eingerichtet ist, auf die sich ein Hinweis bezieht, die keine beauftragte Stelle gemäß Z 9 ist und die diesen Hinweis entgegennimmt, überprüft sowie weiter behandelt; zentrale externe Stelle ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- **„Juristische Personen des öffentlichen Sektors“**: Bund, Land, Gemeinden,
- **„Folgemaßnahmen“**: nach Abgabe und infolge Hinweises ergriffene Maßnahme einer internen oder externen Stelle, einer Organisationseinheit eines Unternehmens, einer Verwaltungsbehörde, eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft
 - zB Prüfung Stichhaltigkeit, Ermittlungen, Strafverfolgung, Wiederherstellung rechtmäßiger Zustand, usw.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

- **„Unternehmen“**: Jede „juristische Person des Privatrechts oder rechtsfähige Personengesellschaft, die nicht eine der Merkmale der Z 7 (= Juristische Person des öffentlichen Sektors) erfüllt“ (§ 5 Z 14), auch Vereine und gemeinnützige Organisationen, nicht jedoch GesBR und Einzelunternehmen
- **„mit den Aufgaben der internen Stelle beauftragte Stelle“**: im Sinne des § 13 Abs. 4 für Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Sektors gemeinsam eingerichtete Stelle oder Dritte, die die Aufgaben der internen Stelle wahrnehmen;
- **„klassifizierte Information“**: Information, Material oder Nachricht iSd § 3 Z 39 Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 oder des § 2 Informationssicherheitsverordnung

= Informationen bzw. Material, denen ein Geheimhaltungsgrad zugewiesen ist oder eine Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde und im Interesse der nationalen Sicherheit und nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Missbrauch, Zerstörung, Entfernung, Bekanntgabe, Verlust oder Zugriff durch Unbefugte oder jede andere Art der Preisgabe an Unbefugte geschützt werden müssen

INTERNE STELLE UND EXTERNE STELLE



HINWEISGEBERSYSTEME

INFORMATIONSPFLICHTUNG (§ 10)

- Allgemeine Informationsverpflichtung ab 50 Mitarbeiter
- Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors iSd Anwendungsbereiches des HSchG haben sicherzustellen, dass potenzielle HinweisgeberInnen **einfachen Zugang zu Informationen** über die Möglichkeit und das Verfahren der Hinweisgebung an interne oder externe Stellen erhalten
- **Externe Stellen**, haben auf ihren Websites folgende Informationen zur Verfügung zu stellen
 - Voraussetzungen für den Schutz von HinweisgeberInnen
 - Rechtmäßiger Umgang mit klassifizierten Informationen
 - Verfahren der Behandlung von Hinweisen
 - Datenschutzrechtliche Informationen
 - Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden
 - Mögliche Folgemaßnahmen
 - Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nach § 20 bis 23 HSchG

Tipp für die Praxis

- Inhalt der Informationspflicht
 - Voraussetzungen für den Schutz von HinweisgeberInnen
 - Sachlicher Anwendungsbereich (§ 3 HSchG)
 - Persönlicher Anwendungsbereich, Wahrheit (subjektiv überzeugt)
 - Hinweis, dass interner und externer Meldekanal besteht, Vorrang der internen Meldung (Meldung an externe Stelle wenn interne Stelle nicht aussichtsreich)
 - Hinweis auf erhöhte Anforderungen bei Veröffentlichung
 - Hinweise zu Daten- und Identitätsschutz
 - Hinweise zu Haftungsbefreiung bei Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen
 - Darstellung des Verfahrens
- Form
 - Für rechtlichen Laien verständlich

EINRICHTUNG INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME (§ 11)

- Wer?
 - Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors (49 < ArbeitnehmerInnen), die in den Geltungsbereich des HSchG fallen
 - **Keine Sanktion** bei Nichteinhaltung
- Wo?
 - **unternehmensinterne Stellen** (zB Rechtsabteilung, Compliance-Beauftragter, Interne Revision, usw)
 - **externer Dienstleister** (zB Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer)

EINRICHTUNG INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME (§ 11)

- Wie?
 - Aufbau und Verfahren interner Meldesysteme sind gesetzlich geregelt (§ 11 ff HSchG)
 - Technische Sicherheit, sodass Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter gewahrt bleibt (Art 25 DSGVO)
 - Ausgliederung von Hinweisgebersystem möglich
 - Interne Meldestellen sind mit **zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mitteln** auszustatten
 - Abwicklung **unvoreingenommen, unparteilich und weisungsfrei**
 - Verarbeitung **anonymer Meldung nicht explizit** vorgesehen
 - Mündlich (zB Telefonbandaufnahme, Hotline) oder
 - Schriftlich (zB Postkasten, E-Mail Adresse, Implementierung in Website)
 - Gemeinsamer Meldekanal für Konzern möglich
 - Verpflichtende Einrichtung der Möglichkeit einer Hinweisgebung nur für ArbeitnehmerInnen
 - Interne Stelle kann mit **Folgemaßnahmen** betraut werden

AUFGABEN DER „BEAUFTRAGTEN INTERNEN STELLE“

Tipp für die Praxis

- Eingangsbestätigung an HinweisgeberIn
- Prüfung der Meldung
- Einhaltung der Fristen
- Beschaffung von Beweisen
- Bei Anfangsverdacht: Auftrag zur Untersuchung
- Bei Feststellung eines Regelverstoßes: Sanktionsempfehlung
- Kommunikationskanal
 - Folgemaßnahmen sind an HinweisgeberIn zu melden
- Übertragung weiterer Aufgaben für Folgemaßnahmen sind möglich

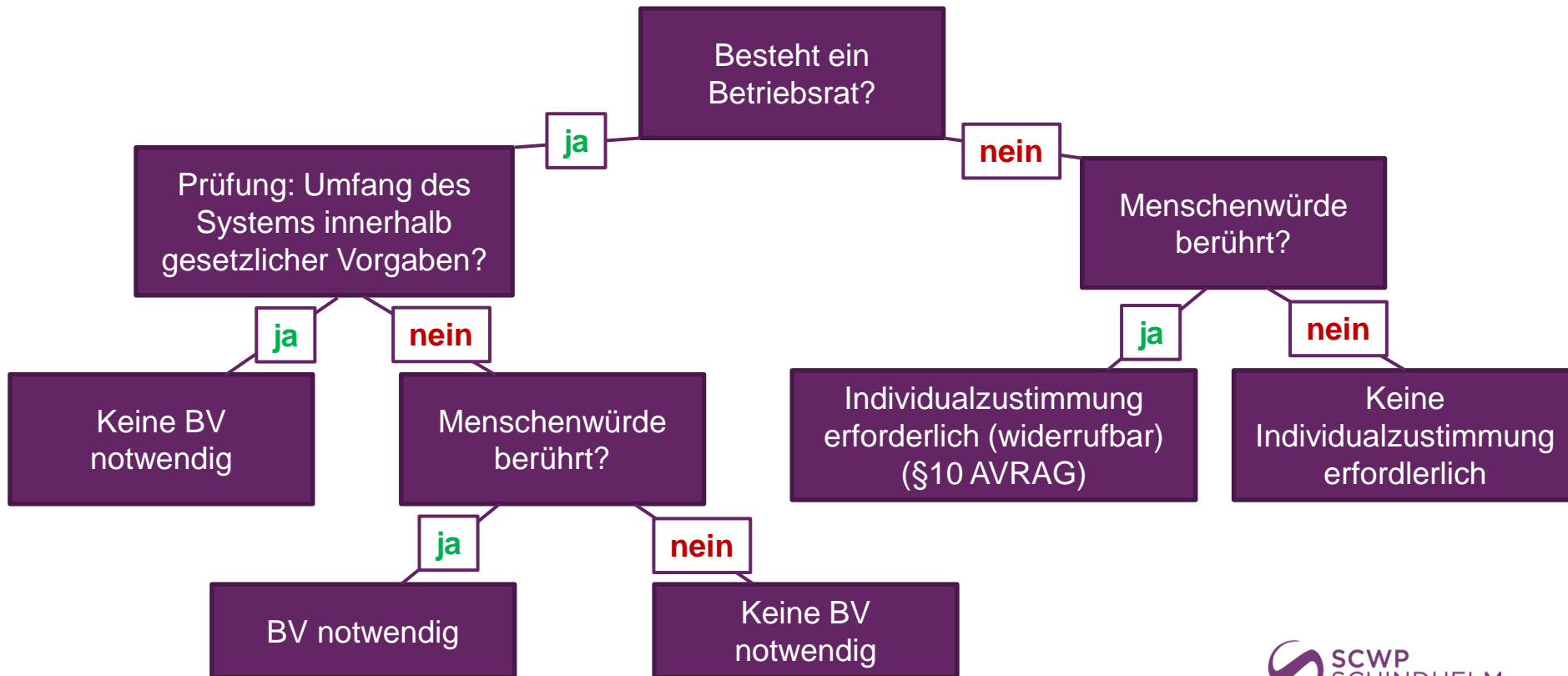
INFORMATIONSGEHALT DER MITTEILUNGEN

Tipp für die Praxis

- Beispielsweise
 - **Verweis** auf andere Kanäle oder Verfahren bei Meldungen, die ausschließlich die individuellen Rechte des Hinweisgebers betreffen
 - **Abschluss** des Verfahrens
 - **Einleitung** interner Nachforschungen
 - eventuell unter Angabe der Ergebnisse und möglicher Maßnahmen
 - Befassung einer zuständigen Behörde zwecks weiterer Untersuchungen
- interne Nachforschungen / Untersuchung dürfen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- In jedem Fall Information über die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchung

MITWIRKUNG BETRIEBSRAT BEI EINRICHTUNG (1)

- Erfordernis Betriebsvereinbarung oder Zustimmung Mitarbeiter



MITWIRKUNG BETRIEBSRAT BEI EINRICHTUNG (2)

	§ 96 Abs 1 Z 3 Menschenwürde	§ 96a Abs 1 Z 1 Datenverarbeitung
Umfang des Systems im Rahmen des HSchG (Mitarbeiteranzahl, sachlicher Anwendungsbereich)	Betriebsvereinbarung nicht notwendig	Betriebsvereinbarung nicht notwendig
Umfang geht über HSchG hinaus (bereits unter 50/250 MA, Meldung von Betrug, Untreue, Mobbing, Verstoß gegen Policies)	Betriebsvereinbarung idR notwendig (Menschenwürde berührt)	Betriebsvereinbarung idR notwendig Datenverarbeitung

PRAXISRELEVANTE INHALTE FÜR DIE BV

Tipp für die Praxis

- Unabhängig von Betriebsvereinbarungs Pflicht -> Informationspflicht § 91 Abs 2 ArbVG
- 2 Betriebsvereinbarungs-Tatbestände:
- Kontrolleinrichtung/Menschenwürde §96 Abs 1 Z3 ArbVG und Personaldatenverarbeitung §96a Abs 1 Z1 ArbVG
- Inhalte der verarbeiteten Daten
- Verfahrensablauf, Zuständigkeiten
- Reaktionsfristen, Informationsfluss
- Beschreibung Art und Umfang der Datenverarbeitung
- Beschreibung der technischen Systematik
- Schutzmechanismen sind kein Inhalt für die BV

VERFAHREN INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME UND FOLGEMAßNAHMEN (§ 13)

Entgegennahme
von Hinweisen

- Unparteilich, unvoreingenommen und **weisungsfreie inhaltliche Erledigung**
- Beauftragter kann zusätzlich andere Aufgaben im Unternehmen wahrnehmen – aber keine Interessenskonflikte

7 Tage

- **Schriftliche Bestätigung** über die Entgegennahme von Ergänzungen und Berichtigungen spätestens nach **sieben Kalendertagen** auf Verlangen des Hinweisgebers

14 Tage

- **Persönliche Besprechung** nach spätestens **14 Kalendertagen** auf Ersuchen des Hinweisgebers

3 Monate

- **Bekanntgabe**, welche **Folgemaßnahmen** (§ 5 Z 3) ergriffen wurden oder zu ergreifen beabsichtigt sind oder
- aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiter verfolgt wird **nach spätestens drei Monaten**

Weiterleitung

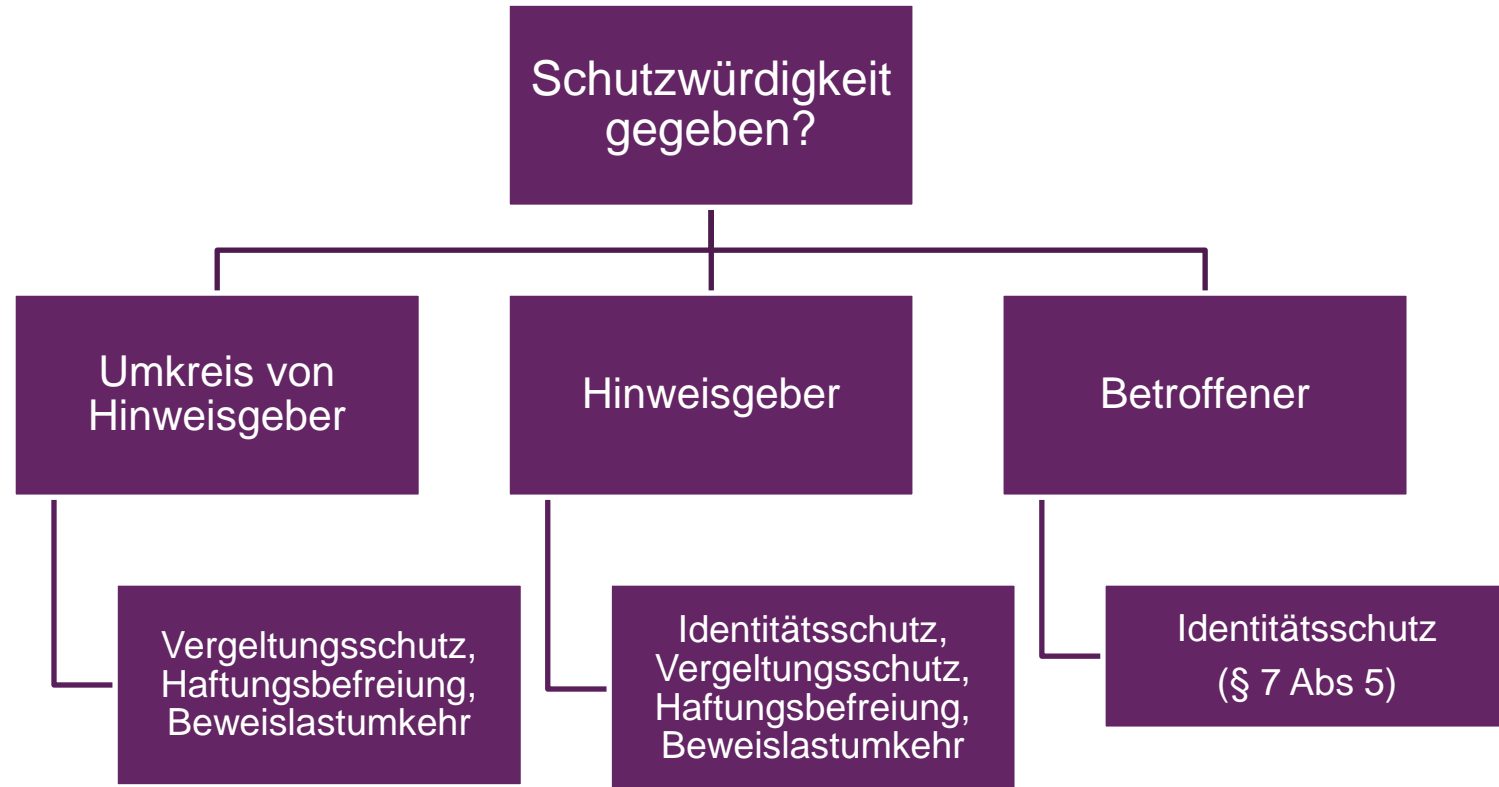
- **Weiterleitung** der Untersuchungsergebnisse zur Ergreifung von Folgemaßnahmen
- Identität des Hinweisgebers ist jederzeit geheim zu halten

WEITERLEITUNG AN UNTERNEHMENSLEITUNG

- Ist im Gesetz nicht (mehr) geregelt!! Geregelt ist nur der **Identitätsschutz** und Voraussetzungen für **Offenlegung**
- *Regelung lt §13 Ministerialentwurf, Information der Leitung der Organisation, wenn (i) begründeter Verdacht einer Rechtsverletzung besteht und (ii) Folgemaßnahmen nicht gefährdet sind wurde gestrichen*
- **Dzt Meinungsstand:** Informationsweitergabn an Geschäftsführung ist an keine Voraussetzungen gebunden, maximale Vertraulichkeit ist aber zu wahren
- Identität des Hinweisgebers ist geheim zu halten
- Identität des Betroffenen kann, wenn notwendig, weitergegeben werden, Interessenabwägung

SCHUTZMECHANISMUS HINWEISGEBERN, UMFELD UND BETROFFENE

SCHUTZEbenen



SCHUTZWÜRDIGKEIT VON HINWEISGEBER/IN (§ 6)

- HinweisgeberInnen sind bei Abgabe eines Hinweises vom Schutz umfasst, wenn folgende **kumulative** Voraussetzungen vorliegen:
 - Information **nach allgemeiner Erfahrung richtig**
 - Angenommener Sachverhalt legt den **Verdacht einer Rechtsverletzung** nahe
 - HinweisgeberIn ist **subjektiv von Richtigkeit** der Information und Verwirklichung des Sachverhaltes **überzeugt**
 - HinweisgeberIn kann **bei ungefährer Kenntnis des HSchG** annehmen, dass **sachlicher und persönlicher Geltungsbereich erfüllt** sind

SCHUTZWÜRDIGKEIT VON HINWEISGEBER/IN (§ 6)

- Bei Hinweisen, die **klassifizierte Informationen** enthalten sind Hinweisgeber schutzwürdig, wenn
 - Hinweis ohne Weitergabe oder Auswertung der klassifizierten Information nicht zielführend weiterverfolgt werden könnte
 - Weitergabe von Information unter Einhaltung der Standards zum Schutz klassifizierter Informationen (insbesondere § 7 InfoSiV) erfolgt
 - Hinweisgeber davon ausgehen können, dass die den Hinweis entgegennehmende interne oder externe Stelle zur Einhaltung der Standards zum Schutz von qualifizierten Informationen qualifiziert ist
- **Anonyme Hinweisgeber** haben Anspruch auf **arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen**, wenn ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird
- **Offenkundig falsche Hinweise** sind von Meldestellen zurückzuverweisen mit Nachricht, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und als gerichtliche Verwaltungsübertretungen verfolgt werden können

IDENTITÄTSSCHUTZ (§ 7)

- gilt für **Hinweisgeber und Betroffene**
- Schutzpflicht trifft interne und externe Stellen
- **OFFENLEGUNG möglich**, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde dies im jeweiligen Verfahren für **verhältnismäßig und unerlässlich** hält.
- Keine Informationsrechte der Belegschaftsvertretung (zB iSd § 89 ArbVG)
- Allfällige dienstrechtliche Maßnahmen als Reaktion auf Rechtsverstoß (zB Dienstfreistellung bzw Entlassung) sollen erst unmittelbar nach abgeschlossener sorgfältiger Untersuchung des Hinweises erfolgen – Risiko Identitätsschutz
- Beschränkung des datenschutzrechtlichen „Rechts auf Auskunft“ (DSGVO)

SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 20)

- gilt für **Hinweisgeber, Personen im Umkreis und Unterstützer des Hinweisgebers**
- **Vergeltungsmaßnahmen:** Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten [geschützten] Hinweises erfolgen
- **Reversible Vergeltungsmaßnahmen (§ 20 Abs 1)**
 - Suspendierung, Kündigung, Versetzung, Nichtverlängerung befristeter Verträge, Minderung des Entgelts, Änderung der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes, Negative Leistungsbeurteilung, schlechtes Dienstzeugnis,
 - Entzug einer Lizenz oder Genehmigung, vorzeitige Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen

Rechtsfolgen: Rechtsunwirksamkeit, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, Ersatz von Vermögensschäden, Schmerzensgeld

SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 20)

- **Irreversible** (§ 20 Abs 2)
 - Einschüchterung, Mobbing, Nötigung, Diskriminierung, Rufschädigung, psychiatrische Schäden, Erfassung von Hinweisgeber auf schwarzer Liste mit Folge der Erschwerung des Fortkommens

Rechtsfolgen: Rechtsunwirksamkeit, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, Ersatz von Vermögensschaden, Schmerzensgeld, Schadenersatz Kosten der Heilbehandlung)
- Konsequenzen treffen Arbeitgeber und/oder „Täter“ der Vergeltungsmaßnahme (zB Vorgesetzter)
- **Verwaltungsstrafen** iHv bis zu EUR 20.000,00 (bei Wiederholung bis zu EUR 40.000,00)

BEWEISLASTUMKEHR
HAFTUNGSBEFREIUNG

BEWEISLASTUMKEHR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 23)

- In gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in dem der Hinweisgeber (oder Umkreis) eine Benachteiligung durch eine **Vergeltungsmaßnahme** iSd § 20 geltend macht,
 - Muss er das nur **glaubhaft** machen (nachgebildet zum Schutz im GIBG)
 - Kein Beweis notwendig
- Vergeltung ist nur dann nicht anzunehmen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine **höhere Wahrscheinlichkeit** für ein anderes Motiv spricht
 - Beweis ist zu erbringen, wonach eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass Maßnahme nicht aus Vergeltung, sondern aus anderen Gründen erfolgt ist,
 - zB Kündigung aus leistungsbedingten Gründen (Verfehlung individueller Leistungsziele)
- Motiv ist von Arbeitgeber bzw Vorgesetzten (jener der Maßnahme gesetzt hat) glaubhaft zu machen

BEFREIUNG VON HAFTUNG UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN (§ 22)

- Keine zivilrechtliche Haftung:
 - Hinweisgeber haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises
 - zB Strafen gegen das Unternehmen wegen der angezeigten Rechtsverletzung
 - Umsatzverluste durch Reputationsverlust, Wegfall von Aufträgen
 - Kündigung des Betroffenen

- Keine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen:
 - wenn Hinweis Tatsachen oder Informationen offenlegt, zu deren Geheimhaltung die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist (zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sofern
 - Hinweis berechtigt ist und Hinweisgeber einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Hinweis notwendig ist, um eine Rechtsverletzung aufzudecken oder zu verhindern

KONSEQUENZEN VON UNBERECHTIGTEN HINWEISEN

- Sanktionen im Innenverhältnis (Arbeitgeber – Arbeitnehmer) möglich
 - Kündigung, Entlassung, Versetzung, Verwarnung
 - Disziplinarstrafen bei Besehen einer Disziplinarordnung (Betriebsvereinbarung notwendig)
- Schadenersatzansprüche
 - DHG, verschuldensgradabhängige Haftungserleichterung für Arbeitnehmer
- Verwaltungsstrafen bei wissentlich falschen Hinweisen iHv bis zu EUR 20.000,- (Wiederholungfall bis zu EUR 40.000,-)

STRAFBARE HANDLUNGEN

- Behinderung der Hinweisgebung
- Wissentlich falsche Hinweisgebung
- Setzung von Vergeltungsmaßnahmen
- Verletzung der Vertraulichkeit §§ 7 und 17 (Identitätsschutz)
- Verwaltungsstrafen bei wissentlich falschen Hinweisen iHv bis zu EUR 20.000,- (Wiederholungsfall bis zu EUR 40.000,-)
- Strafadressat können natürliche Personen und Unternehmen sein

DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

NICHTS GEHT OHNE DATENSCHUTZ

Verantwortlicher für Verarbeitungen



Eintrag in das Verarbeitungsverzeichnis

Information an Betroffene



Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung



Datenschutzfolgenabschätzung



Technisch-organisatorische Maßnahmen



Einschränkung von Betroffenenrechten



Auftragsverarbeitervertrag?



Aufbewahrungsfristen



Sonderbestimmungen
nach dem HSchG

insbesondere
§§ 7, 8 HSchG



Strafdrohung bei
Verstoß bis zu:

EUR 20 Mio oder **4%**
des Umsatzes, sofern
höher!

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (I)

- **Verantwortlicher** (Art 4 Z 7 DSGVO; § 8 Abs 4 HSchG)
 - Grds Rechtsträger, dem die interne Stelle angehört.
 - Sofern mehrere Verantwortliche gemeinsam ein Hinweisgebersystem betreiben: gemeinsame Verantwortliche
 - **Sonderfall:** Hinweisgeber hinsichtlich personenbezogener Daten, von denen sie wissen, dass sie über das zur Weiterverfolgung des Hinweises Erforderliche hinausgehen → Erhebungsverbot & unverzügliche Löschpflicht der Internen Stelle hinsichtlich dieser Daten (§ 8 Abs 10)
- **Eintrag in das Verarbeitungsverzeichnis** (Art 30 DSGVO)
- **Informationserteilung an Betroffene** (Art 13, 14 DSGVO; § 8 Abs 9 Z 1 HSchG)
 - **Bei Hinweisgebern:** vor Abgabe der Meldung zB auf Whistleblowing-Website
 - **Bei von der Hinweisgebung betroffenen Personen:** eingeschränkt (sogleich)

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (II)

- **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung** (Art 6, 9, 10 DSGVO; § 8 Abs 3-7, 10 HSchG):
 - Differenzierung nach Hinweisthemen nach dem HSchG und sonstigen Meldethemen (sofern diese ebenfalls umfasst sein sollen)
 - **Gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten** (insb) des Hinweisgebers und der von der Hinweisgebung betroffenen Person „für die Zwecke dieses Bundesgesetzes“
 - Ebenso umfasst: **besondere Datenkategorien** sowie **Daten über strafgerichtliche Verurteilungen und Straftaten**, dies jeweils unter besonderen Voraussetzungen.
- **Datenschutzfolgenabschätzung** (Art 35 DSGVO; § 8 Abs 13 HSchG)
 - **Keine Verpflichtung** zur Durchführung einer individuellen DSFA, sofern die Verarbeitungen in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs 1 bis 12 HSchG) vorgenommen werden; generalisierte DSFA wird vom Gesetzgeber bereitgestellt.

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (III)

- **Technisch-organisatorische Maßnahmen** (Art 24, 32 DSGVO; §§ 7, 8 Abs 8 HSchG)
 - Verpflichtung zum Schutz des Hinweisgebers sowie der von einem Hinweis betroffenen Person (Beispiel: Erlassung von Unternehmensrichtlinien / Verhaltensvorschriften)
 - Ermächtigung zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen
 - Ermöglichung anonymer Hinweisgebung (implizit zB aus § 6 Abs 3 HSchG); ansonsten nach allgemeinen Anforderungen (Stand der Technik, Verschlüsselung, etc.)
- **Einschränkung von Betroffenenrechten** (Art 15 ff DSGVO; § 8 Abs 9 HSchG):
 - **Betrifft:** Recht auf Information (Art 13, 14 DSGVO), Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO), Recht auf Benachrichtigung von einem Data Breach (Art 34 DSGVO):
 - **Voraussetzungen:**
 - zum **Schutz der Identität** (insb) des **Hinweisgebers erforderlich**; oder
 - zur **Erreichung der Zwecke des HSchG** (Stärkung der Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten, Ahndung von Rechtsverletzungen) **erforderlich**, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen aufgrund von Hinweisen zu unterbinden.

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (IV)

- **Auftragsverarbeitervertrag** (Art 28 DSGVO; § 8 Abs 4 HSchG)
 - Im Falle der Auslagerung des internen Meldesystems
 - Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz von Hinweisgebern gelten auch für Auftragsverarbeiter
 - Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrags
- **Aufbewahrungsfristen** (Art 5 Abs 1 lit c, e DSGVO; § 8 Abs 10-12 HSchG):
 - Sofern personenbezogene Daten für die Hinweisbearbeitung **nicht benötigt** werden: **sofortige Löschung**
 - **Ansonsten:** grundsätzlich **5 Jahre** ab letztmaliger Verarbeitung und Übermittlung, darüber hinaus so lange, als es zur Durchführung bereits eingeleiteter verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO erforderlich ist; danach Löschung.
 - **Protokolldaten** über „tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen oder Übermittlungen“: zusätzlich **3 Jahre** bis zum Entfall der Aufbewahrungspflicht personenbezogener Daten.

SCHINDHELM-WHISTLEBLOWING-SOLUTION

SCHINDHELM WHISTLEBLOWING SOLUTION

- Interner Meldekanal
- Die Internen Meldekanäle müssen insbesondere sicher konzipiert sein, sodass der Schutz der Hinweisgeber gewährleistet werden kann (Meldung und Rückmeldungen).
- Die Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, muss vertraulich behandelt werden. Unbefugte Mitarbeiter dürfen keinen Zugriff haben.
- SCHINDHELM WHISTLEBLOWING SOLUTION webbasierte Whistleblowing-Plattform.
- Die Plattform ist für Hinweisgeber über das Internet zugänglich:
[subdomain].wbsolution.com
- Umsetzung Vorgaben HSchG und DSGVO.
- Es kann ein umfassender Service mit der Ernennung einer unparteiischen Person angeboten werden, die für die Analyse und das Follow-up zuständig ist.
- Länderübergreifend

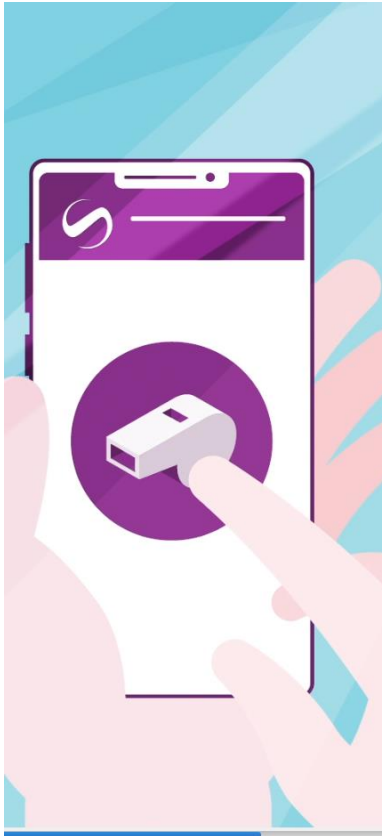
FEATURES

- ✓ Anonymität für Whistleblower
- ✓ Benutzerfreundliche, moderne Software
- ✓ Geeignet für Unternehmen jeder Größe
- ✓ Konfigurierbar für alle denkbaren Anwendungsfälle (auch außerhalb sachlichem Anwendungsbereich HSchG)
- ✓ Schnelle Einrichtung
- ✓ Mögliche PIN-Sicherung
- ✓ erfüllt alle wichtigen Gesetze zu Whistleblowing in den einzelnen Ländern
- ✓ Corporate Design

WHISTLEBLOWING PROZESS

1. Der Whistleblower (WB) beschließt, eine Meldung zu machen.
2. Der WB klickt auf den Link zur Schindhelm WB Solution.
3. Der WB gibt Texte und/oder Dateien ein und entscheidet, ob er für Abfragen zur Verfügung stehen will.
4. Wenn ja, erhält er einen Link und einen Code, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
5. Die Nachricht landet in der WB-Lösung des Unternehmens.
6. Je nach Thema wird es nun automatisch einem Bearbeiter zugewiesen (Themen müssen vorher erstellt, Bearbeiter definiert und zugewiesen werden).
7. Der Agent erhält eine E-Mail-Benachrichtigung.
8. Er klickt auf den Link und verbindet sich über die Zwei-Faktor-Funktion mit seiner Mailbox.
9. Dort findet er die Meldungen und analysiert sie auf ihre Relevanz.
10. Für relevante Bekanntmachungen wird ein Standardbericht mit Empfehlungen erstellt.
11. Die für WB zuständige Person im Unternehmen wird dann informiert.
12. Der WB-Verantwortliche im Unternehmen entscheidet über das weitere Vorgehen und beauftragt ggf. Schindhelm.

HINWEISABGABE



Example Anmeldung für Ansprechpartner →

Deutsch • English

Wie unser Hinweisgebersystem Sie schützt

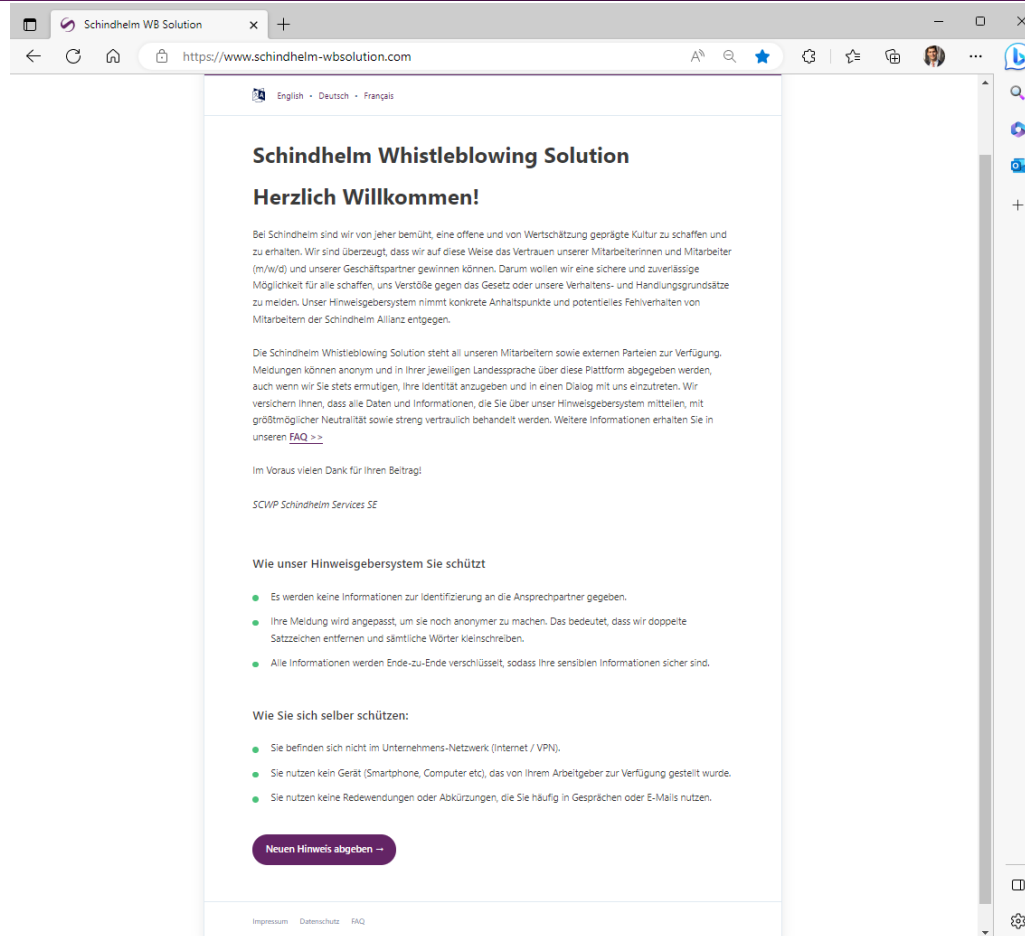
- Es werden keine Informationen zur Identifizierung an die Ansprechpartner gegeben.
- Ihre Meldung wird stylometrisch angepasst, um Sie noch anonym zu machen. Das bedeutet, dass wir alle Satzzeichen entfernen und sämtliche Wörter kleinschreiben.
- Alle Informationen werden Ende-zu-Ende verschlüsselt, so dass Ihre sensiblen Informationen sicher sind.

Wie Sie sich selber schützen:

- Sie befinden sich nicht im Unternehmens-Netzwerk (Internet / VPN).
- Sie nutzen kein Gerät (Smartphone, Computer, etc), welches von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde.
- Sie nutzen keine Redewendungen oder Abkürzungen, welche Sie häufig in Gesprächen oder E-Mails nutzen.

[Neuen Hinweis abgeben →](#)

HINWEISABGABE



English · Deutsch · Français

Schindhelm Whistleblowing Solution

Herzlich Willkommen!

Bei Schindhelm sind wir von jeher bemüht, eine offene und von Wertschätzung geprägte Kultur zu schaffen und zu erhalten. Wir sind überzeugt, dass wir auf diese Weise das Vertrauen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) und unserer Geschäftspartner gewinnen können. Darum wollen wir eine sichere und zuverlässige Möglichkeit für alle schaffen, uns Verstöße gegen das Gesetz oder unsere Verhaltens- und Handlungsgrundsätze zu melden. Unser Hinweisgebersystem nimmt konkrete Anhaltspunkte und potentielles Fehlverhalten von Mitarbeitern der Schindhelm Allianz entgegen.

Die Schindhelm Whistleblowing Solution steht all unseren Mitarbeitern sowie externen Parteien zur Verfügung. Meldungen können anonym und in Ihrer jeweiligen Landessprache über diese Plattform abgegeben werden, auch wenn wir Sie stets ermutigen, Ihre Identität anzugeben und in einen Dialog mit uns einzutreten. Wir versichern Ihnen, dass alle Daten und Informationen, die Sie über unser Hinweisgebersystem mitteilen, mit größtmöglicher Neutralität sowie streng vertraulich behandelt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in unseren [FAQ >>](#)

Im Voraus vielen Dank für Ihren Beitrag!

SCWP Schindhelm Services SE

Wie unser Hinweisgebersystem Sie schützt

- Es werden keine Informationen zur Identifizierung an die Ansprechpartner gegeben.
- Ihre Meldung wird angepasst, um sie noch anonymier zu machen. Das bedeutet, dass wir doppelte Satzzeichen entfernen und sämtliche Wörter kleinschreiben.
- Alle Informationen werden Ende-zu-Ende verschlüsselt, sodass Ihre sensiblen Informationen sicher sind.

Wie Sie sich selber schützen:

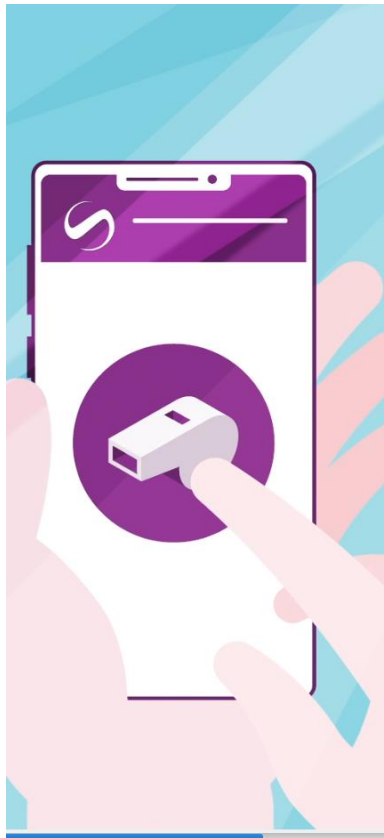
- Sie befinden sich nicht im Unternehmens-Netzwerk (Internet / VPN).
- Sie nutzen kein Gerät (Smartphone, Computer etc), das von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde.
- Sie nutzen keine Redewendungen oder Abkürzungen, die Sie häufig in Gesprächen oder E-Mails nutzen.

[Neuen Hinweis abgeben --](#)

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [FAQ](#)

26.05.2023

KATEGORIEBESCHREIBUNGEN



Example Anmeldung für Ansprechpartner →

← Zurück zur Startseite

Bitte wählen Sie Ihr Anliegen aus

Geldwäsche (GwG) –
Geldwäsche umfasst jegliche Aktivitäten, bei denen kriminell erwirtschaftete Erlöse in den Finanzkreislauf ein- und durchgeschleust werden, um anschließend einer legal aussehenden Aktivität zugeführt zu werden. Geldwäsche hat das Ziel, dass zu jedem Zeitpunkt unbekannt bleibt, dass es sich um kriminelle Vermögenswerte handelt.

Datenschutz –
Betrifft Verstöße gegen Datenschutzgesetze sowie Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten. Hierzu gehören insb. Fälle, bei denen eine große Zahl oder besonders sensible Daten betroffen sind. Beispiele:


- die unrechtmäßige Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- die missbräuchliche Nutzung von Daten
- der unzureichender Zugriffsschutz auf sensible Daten

Umweltschutz –
Umweltschutz umfasst jegliche Umweldelikte und Umweltschädigungen Zum Beispiel:

- Illegale Abfallentsorgung
- unsachgemäßer Umgang mit Schadstoffen
- Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigung

Unterschlagung –
Hierunter fallen sämtliche Vermögensdelikte zum Nachteil des Unternehmens. Zum Beispiel:

ZUGANGSDATEN HINWEISGEBER

Anmeldung für Ansprechpartner →

Ihr Hinweis wurde erfolgreich übermittelt.

Bitte speichern Sie die Zugangsdaten vollständig an einem sicheren Ort.
Ohne die vollständigen Zugangsdaten haben Sie keine Möglichkeit Ihren Hinweis aufzurufen und ggf. auf Rückfragen zu antworten.

Adresse zum Aufrufen Ihres Hinweises:
<https://www.schindhelm-wbsolution.com/whisper/nhd9qh>

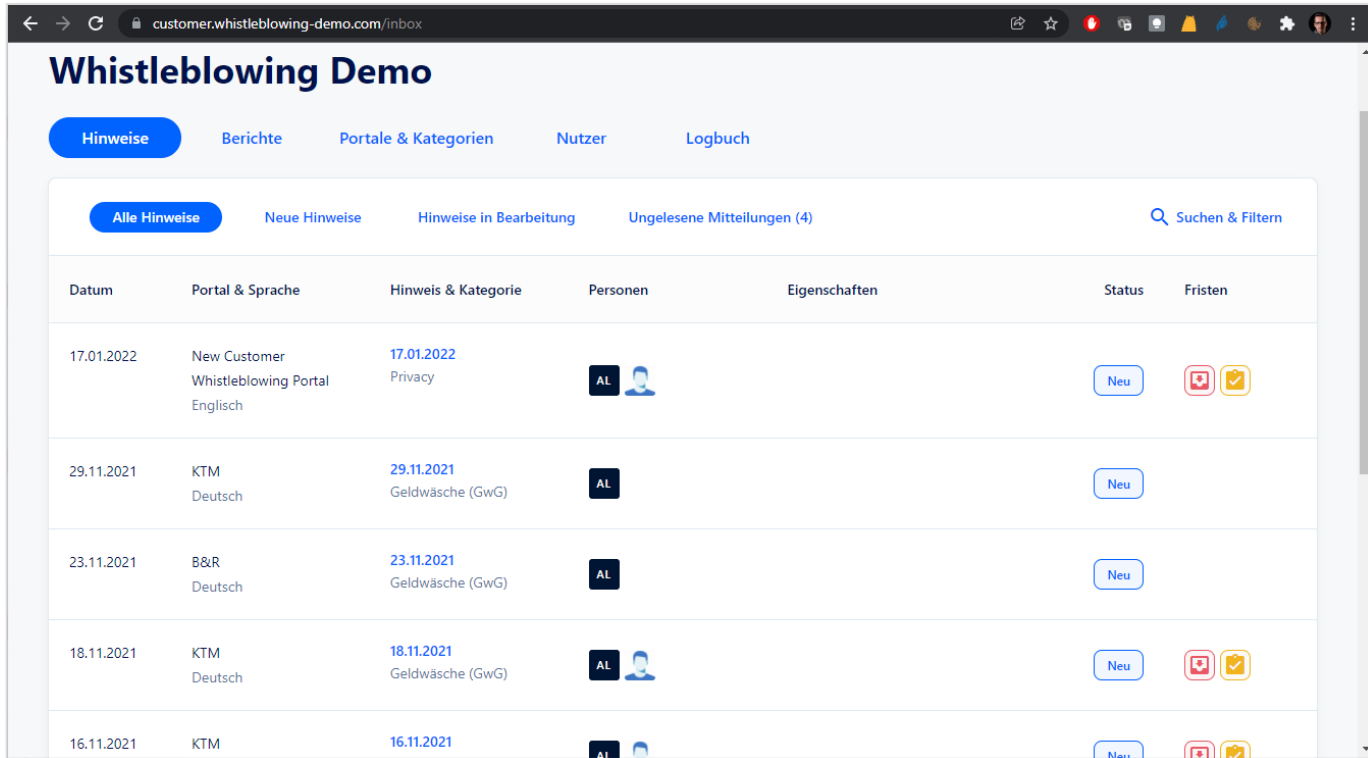
Ihr Passwort:
zrm4lfm4altxftri

[Zugangsdaten herunterladen](#)










[Impressum](#) [Datenschutz](#) [FAQ](#)

BACKEND SYSTEM

- Backend-System des Schindhelm WB-Teams zur Verwaltung eingehender Informationen:

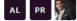
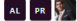
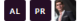
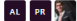
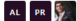
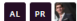

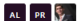
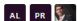
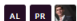


The screenshot displays the 'Whistleblowing Demo' backend interface. At the top, there are navigation tabs: 'Hinweise' (selected), 'Berichte', 'Portale & Kategorien', 'Nutzer', and 'Logbuch'. Below this, a sub-navigation bar shows 'Alle Hinweise' (selected), 'Neue Hinweise', 'Hinweise in Bearbeitung', and 'Ungelesene Mitteilungen (4)', along with a search icon and 'Suchen & Filtern'. The main content is a table with the following columns: 'Datum', 'Portal & Sprache', 'Hinweis & Kategorie', 'Personen', 'Eigenschaften', 'Status', and 'Fristen'. The table contains five rows of data, each representing an incoming report.

Datum	Portal & Sprache	Hinweis & Kategorie	Personen	Eigenschaften	Status	Fristen
17.01.2022	New Customer Whistleblowing Portal Englisch	17.01.2022 Privacy	AL 		Neu	 
29.11.2021	KTM Deutsch	29.11.2021 Geldwäsche (GwG)	AL		Neu	
23.11.2021	B&R Deutsch	23.11.2021 Geldwäsche (GwG)	AL		Neu	
18.11.2021	KTM Deutsch	18.11.2021 Geldwäsche (GwG)	AL 		Neu	 
16.11.2021	KTM	16.11.2021	AL 		Neu	 

BACKEND SYSTEM KATEGORIEBESCHREIBUNGEN

Kategorien:

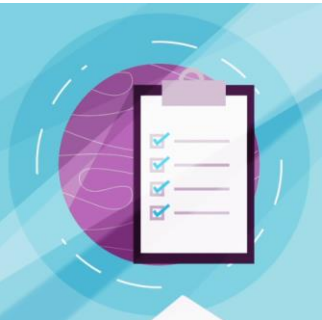
Kategorien		Neue Kategorie hinzufügen	
Deutsch			
Geldwäsche (GwG)		Einstellungen	1 1
Datenschutz		Einstellungen	1 1
Umweltschutz		Einstellungen	1 1
Unterschlagung		Einstellungen	1 1
Manipulation von Geschäftsdokumenten/Bilanzen		Einstellungen	1 1
Kartell- und Wettbewerbsrecht		Einstellungen	1 1
Verbraucherschutz		Einstellungen	1 1
Produktsicherheit und Produktkonformität		Einstellungen	1 1
Verkehrssicherheit		Einstellungen	1 1
Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit		Einstellungen	1 1

Sie haben die Möglichkeit beliebig viele Kategorien in allen verfügbaren Sprachen in diesem Portal anlegen.

Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

- cs – Tschechisch
- da – Dänisch
- de – Deutsch
- e1 – Neugriechisch (ab 1453)
- en – Englisch
- es – Spanisch (kastilisch)
- ez – Deutsch (Einfache Sprache)
- fi – Finnisch
- fr – Französisch
- hr – Kroatisch
- hu – Ungarisch
- it – Italienisch
- nb – Norwegisch (bokmål)
- n1 – Niederländisch; flämisch
- pl – Polnisch
- pt – Portugiesisch
- ro – Rumänisch; moldawisch
- sl – Slowenisch
- sv – Schwedisch
- tr – Türkisch
- uk – Ukrainisch
- zh – Chinesisch

ZUSÄTZLICHE SERVICEANGEBOTE



- Berichtsauswertungen (Abwicklung des gesamten Lebenszyklus einer Einreichung)
- Mitarbeiterschulungen
- (Erst-)Prüfung der eingehenden Meldungen und Abstimmung weitere Vorgehensweise
- Abstimmung mit Ansprechpersonen
- Arbeits- und Datenschutzrechtliche Beratung bei der Umsetzung sowie laufend

FRAGEN?

KONTAKT



Roland Heinrich

Dr.iur., Rechtsanwalt, Partner

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4600 Wels, Edisonstraße 1

Tel. +43 7242 65290-359

Fax +43 7242 65290-333

r.heinrich@scwp.com



Philipp L. Leitner

Dr.iur., LL.B., Rechtsanwalt

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14

Tel. +43 732 603030-515

Fax +43 732 603030-500

p.leitner@scwp.com



Lukas Urban

Mag. iur., Rechtsanwalt

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14

Tel. +43 732 603030-587

Fax +43 732 603030-500

l.urban@scwp.com

AUSTRIA

SCWP SCHINDHELM

GRAZ

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

SCWP SCHINDHELM

BRÜSSEL

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SCHINDHELM

SOFIA

Cornelia Draganova Law Firm
sofia@schindhelm.com

CHINA

SCHINDHELM

SHANGHAI

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

SCWP SCHINDHELM

PILSEN

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

FRANCE

SCHINDHELM

PARIS

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
paris@schindhelm.com

GERMANY

SCHINDHELM

DÜSSELDORF

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnergeseellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

SCWP SCHINDHELM

BUDAPEST

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

DIKE SCHINDHELM

BOLOGNA

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

IMOLA

DIKE Associazione Professionale
imola@schindhelm.com

POLAND

SDZLEGAL SCHINDHELM

BRESLAU / WROCŁAW

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
wroclaw@sdzlegal.pl

GLEWITZ / GLIWICE

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajęc i Wspólnicy sp.j.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

SCHINDHELM

BUKAREST

Cabinet de Avocat Bernhard
Konrad Heringhaus
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

SCWP SCHINDHELM

BRATISLAVA

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

LOZANO SCHINDHELM

BILBAO

Lozano Schindhelm SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

Lozano Schindhelm SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

Lozano Schindhelm SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

Lozano Schindhelm SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

Lozano Schindhelm SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

GEMS SCHINDHELM

ISTANBUL

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
istanbul@schindhelm.com

BODRUM

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte
bodrum@schindhelm.com